

Kleingartenanlage „Abendfrieden“ e. V. 18528 Bergen

Kleingartenordnung

der Kleingartenanlage „Abendfrieden“ e. V. 18528 Bergen

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I / S. 210), geändert durch Art. 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08. 12. 1986 (BGBl. I / S. 2191, 2232) einschließlich des § 20 a Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands. Es basiert weiterhin auf der Grundlage der Rahmengartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreund Mecklenburg und Vorpommern e. V.

Die Pflicht zur Bewirtschaftung des Kleingartens nach den dafür geltenden Bestimmungen ist im Pachtvertrag enthalten. Der Einzelgarten ist stets ein Teil einer Gartenanlage und soll sich in diese einfügen. Dies setzt voraus, dass die Kleingärtner zusammenarbeiten, auf einander Rücksicht nehmen, sowie die Gesamtanlage und ihre Gärten nach Zielsetzungen der Kleingartenanlage bewirtschaften und pflegen.

Die in der Ordnung enthaltenen Rechte und Pflichten bilden gemeinsam mit der Satzung des Vereins die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit aller Gärten der Anlage.

1. Nutzung des Kleingartens

- 1.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Die Nutzung des Gartens durch Dritte oder Mitnutzung von Dritten ist laut Satzung nicht gestattet.

Der Pächter hat für die Gartennutzung eine in der Gebührenordnung festgeschriebene Pacht zu entrichten. Diese ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung kann zeitweilig (bis zu 6 Wochen) in Anspruch genommen werden.

- 1.2. Der Kleingarten ist im guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

Rasenflächen haben 1/3 der Gartenfläche nicht zu überschreiten.

Nur Rasen und Zierpflanzen, Obstbäume sowie Beerensträucher auf Rasenflächen als Dauerkulturen reichen für die kleingärtnerische Nutzung nicht aus.

- 1.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher werden als 4 m, ist nicht erlaubt. Das betrifft Nadel- und Laubbäume wie

- Kiefern, Fichten, Tannen, Lerchen, Birken, Buchen,
- Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und andere.

In den Anlagen des Gemeinschaftsgrün können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden.

Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von 2,5 m können als Verschönerungsbild des Gartens, als Angebot der Brutplätze der Singvögel sowie als Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere angepflanzt werden.

- 1.4. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sind solche Gehölze, die Zwischenwirt für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierischen Schädlingen sind, generell nicht anzupflanzen. Das betrifft:
 - Faulbaum, Traubenkirsche, Sadebaum,
 - Rot- und Weißdorn, Berberitzen, Schneeball
- 1.5. Rot- und Weißdorn dürfen wegen der Gefahr des Feuerbrandes sowie einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf die Obstbäume übergeht, in der Anlage nicht mehr angepflanzt werden.
Krebsbefallene Obstbäume, deren Schäden nicht mehr zu beseitigen sind, sind vom Pächter zu entfernen. Die Kosten sind vom Pächter zu tragen.

2. Einfriedungen

- 2.1. Kleingartenanlagen sind gemeinnützige Einrichtungen und Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Der Haupteingang der Anlage ist daher in der Zeit
 - vom 01. 04. bis 30. 09. eines jeden Jahres
 - von 08, 00 bis 18,00 Uhr nicht zu verschließen.
- 2.2. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutz der Kleingärten und dem Wunsch nach individueller Erholung
- 2.3. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie
 - Stacheldraht, Glasscherben, Elektroäune oder ähnliches
 sind verboten.
Zum besseren Schutz der Außen Einfriedungen kann über den gezogenen Maschendraht ein Strang Stacheldraht gezogen werden.
- 2.4. Die Einfriedung an Hauptwegen und zwischen den Gärten mit Maschendraht ist zulässig.

Maximale Höhe im Innenbereich	1,00 m
Maximale Höhe im Außenbereich	2,00 m

 Gepflanzte Hecken dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 Außen Hecke (ohne vorhandenen Maschendrahtzaun):

Höhe	1,80 m;	Breite	0,65 m
Innenhecke: Höhe	1,00 m;	Breite	0,30 m
Abstand zu den Nachbarn			0,50 m

 Seitengrenzen sind jedoch nur im gegenseitigen Einvernehmen mit den Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen und auch nur dann, wenn dies aus Gründen des Windschutzes notwendig ist.
- 2.5. Anliegende Pächter von außen Hecken, die zur Anlage gehören, sind für deren Pflege und Beschnitt verantwortlich.
Die erforderlichen Pflegemaßnahmen (Pflegeschnitt) sind unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor Ende Juni des laufenden Jahres durchzuführen.
- 2.6. Die Einfriedung der Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Ranggittern oder ähnlichen bis zu einer Höhe von 2,2 m ist gestattet.
Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.
Vorhandene Schutzwände obliegen dem Bestandsschutz, sind jedoch mit Pächterwechsel bei vorliegenden Verstößen gegen die Ordnung zu korrigieren.

3. Anpflanzungen

- 3.1. Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen von Dauerkulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen. Das betrifft das Eindringen von Wurzeln und Schatten verursachenden Bewuchs.

- 3.2. Hochstämmige Obstbäume sollten nicht angepflanzt werden, da sie einerseits schwierig zu pflegen sind und andererseits Gärten sehr beschatten.
Ansonsten sind Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten (siehe Anlage).
- 3.3. In Gärten bereits vorhandene Waldbäume wie Nadelbäume, Weiden, Pappel usw. sind bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter auf dessen Kosten zu entfernen.

4. Umweltschutz

- 4.1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert daher, ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden und anderen Kulturpflanzen.
- 4.2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert.
- 4.3. Die Anwendung von Herbiziden in der Anlage ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonen, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift anzuwenden. Wer Pflanzenschutzmittel unter Nichtbeachtung der Anwendungsvorschrift einsetzt oder einsetzen lässt, haftet für alle daraus entstehenden Schäden. Bei starkem Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der jeweilige Pächter verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, geschädigte Pflanzen bzw. Pflanzenteile zu entfernen.
- 4.4. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwässer darf nur über genehmigte Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben erfolgen. Das Betreiben von Biotoiletten ist bei Einhaltung der Entsorgungsvorschriften möglich.
- 4.5. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,50 m zur Gartengrenze entfernt sein. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Gartennachbarn erforderlich.
Müll und nicht kompostierbare Abfälle, bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
Es ist untersagt, Essenreste (Fisch, Fleisch, Knochen, Soßen u.a.) auf dem Kompost zu entsorgen.
Angesetzte Jauchen zu Düngezwecken aus Naturstoffen wie Brennnessel oder Holunder sind in Abdeckbaren Behältern anzusetzen und innerhalb von 24 **Stunden** zu verbrauchen.
Die Behälter sind zu nachbarlichen Gärten wie Kompostplätze in Abständen von 0,50 m zur Gartengrenze aufzustellen.
Generell gilt der Grundsatz: beim Kompostieren oder jauchen ist jegliche Geruchsbelästigung der Gartennachbarn zu vermeiden.
- 4.6. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen ist nur im Rahmen der Pflanzenabfallordnung des Landkreises Rügen in der Zeit
➤ vom 01. bis 31. März und 01. bis 31. Oktober
eines jeden Jahres werktags zwei Stunden täglich in der Zeit
➤ von 8,00 bis 18,00 Uhr
zulässig.
Die Belästigung der Nachbarn durch Rauchentwicklung ist weitgehendst zu vermeiden.
- 4.7. Die Anfuhr von Stalldung ist vom 01.10. des laufenden Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres gestattet. Kann er nicht sofort verarbeitet werden ist er abzudecken, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

5. Pächterwechsel

- 5.1. Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des Abgebenden Pächters, die Schätzung des Kleingartens, entsprechend der Schätzrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch zugelassene Schätzer des Inselverbandes.
Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis.
Die Kosten der Schätzung trägt der **abgebende** Pächter.

- 5.2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte des übernehmenden sowie des abgebenden Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus.
- 5.3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand entsprechend der Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung unserer Anlage. Gibt es keinen Parzellenanwärter, hat auch der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.
- 5.4. Kleingartenparzellen können vom Pächter mit einer Frist von drei **Monaten zum 30. November** eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
Aufhebende Wirkung der festgeschriebenen Kündigungszeiten haben Tod, Wohnsitzwechsel oder gesundheitliche Probleme, die eine Bewirtschaftung des Gartens nicht mehr zulassen.
- 5.5. Die Mitgliedschaft bei Pächterwechsel regelt generell der § 3 der Satzung des Vereins. Dabei ist zu beachten, dass neue Pächter Mitglied des Vereins mit der Antragsstellung zum Erwerb eines Kleingartens werden müssen.
- 5.6. Die Festlegungen bei Pächterwechsel bestehen generell auch dann, wenn der abgebende Pächter die Nachfolge an Verwandte 1. Grades ermöglichen möchte.

6. Tierhaltung

- 6.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung in Kleingärten ist nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit der Zustimmung des Verpächters unter Beachtung des BKleinG § 20 a, Abs. 7 möglich.
- 6.2. Die Tierhaltung in der Anlage wird beschränkt auf:
 - Kaninchen (Stallgrundfläche bis 6 m²)
 - Ziergeflügel und Exoten in Volieren bis 10 m².
- 6.3. Art und Umfang der Kleintierzucht sind beim Vorstand zu beantragen.
Der Vereinsvorstand schließt mit den betreffenden Pächtern einen Nutzungsvertrag ab.
- 6.4. Bei Kleintierhaltung ist zu berücksichtigen:
 - alle Kleintiere sind so zu halten, dass andere Pächter in der Anlage nicht beeinträchtigt oder belastigt werden (Jauche, Geruch, Lärm),
 - Vermeidung von Schäden in Nachbargärten,
 - Einhaltung baulicher (Mindestabstand zum Nachbarn 0,50 m) und hygienischer Bestimmungen,
 - Das Halten von Hunden und Katzen in der Anlage ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Werden Katzen zeitweilig mitgebracht, ist der Vogelschutz zu gewährleisten.
- 6.5. Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist, sorgen dafür, daß die Tiere Wege und vereinseigene Grünflächen nicht verunreinigen. Aufgetretene Verunreinigungen sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen.
Werden Gartenfreunde durch anhaltendes Bellen mitgeführter Hunde belastigt, hat der Tierhalter den Hund aus der Anlage zu entfernen.
Für Hundehalter gilt in unserer Anlage ebenfalls die
„Stadtverordnung über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden“.

7. Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

- 7.1. Der Garteninhaber, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren durch Rundfunkgeräte oder andere Musikanlagen sind zu unterlassen. Es gilt der Grundsatz der Zimmerlautstärke.
- 7.2. In der Anlage ist der Gebrauch jeglicher Schusswaffen untersagt.
- 7.3. In der Zeit vom **01. Mai bis 30. September** ist die Mittagsruhe von **12,00 bis 15,00 Uhr** einzuhalten. Während dieser Zeit sind insbesondere jegliche Bau- und Maschinenarbeiten (z. B. Kreissägen, Rasenmäher, Schredder, Trennschleifer) untersagt. Das gilt auch für Abrissarbeiten, lautes hämmern, bohren, Teppich klopfen, Holz hacken u. a. ruhestörende Arbeiten.
Nachtruhe ist in der Zeit von **22,00 bis 7,00 Uhr** einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen gilt die Ruheregelung durchgehend von **0,00 bis 24,00 Uhr**.

- 7.4. Das Befahren und Abstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen ist in der Gartenanlage nicht erlaubt. Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Stellflächen zu parken. Im begrenzten Maße sind Stellplätze für PKW rechts des Eingangstores am Plattenweg vorhanden.
- 7.5. Angeliefertes Material wie Dünger oder Baustoffe kann außerhalb der Gartenbegrenzung zeitweilig gelagert werden, wenn eine Beeinträchtigung der anderen Pächter nicht erfolgt. Dazu ist es notwendig, eine Ausnahmegenehmigung durch den Pächter vom Vereinsvorstand einzuholen.
Angeliefertes Material ist innerhalb von 24 Stunden von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle zu sichern.
Der Pächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege sowie der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.
- 7.6. Das Radfahren in der Anlage ist untersagt.
- 7.7. Ballspielen ist auf den Wegen der Anlage generell untersagt und nur auf der Grünfläche vor der Vereinslaube gestattet.
Hier gilt die im Punkt 7.3. festgelegte Mittagsruhe.
- 7.7. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauerhaften Wohnen ist nach BKleingG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind nur dem Pächter selbst oder Verwandten ersten Grades erlaubt.
Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken benutzt werden.
- 7.5. Vor dem 03.10.1990 errichteten Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Pächter ist verpflichtet, beim Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zu Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist **nicht** mehr gestattet.

8. Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- 8.1. Jedes Mitglied der Anlage ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Für die Nutzung der Vereinslaube gilt die Nutzungsordnung des Vereins.
- 8.2. Für Schäden, die durch Mitglieder des Vereins, deren Verwandte oder Gäste sowie zur Nutzung übertragenen Personen bzw. Vereinen verursacht werden, sind die Verursacher haftbar und im vollen Umfang zum Schadenersatz verpflichtet.
- 8.3. Jeder Nutzungsberechtigte einer Parzelle ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.
- 8.4. Bei notwendigen Arbeiten größeren Umfangs, die nicht aus der Vereinskasse in vollem Umfang finanziert werden können, jedoch im Interesse der Anlage notwendig sind, kann eine finanzielle Umlage pro Parzelle durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
- 8.5. Arbeitsleistungen in wiederkehrender Folge (Frühjahrsputz) sind jährlich, bezogen auf den einzelnen Kleingarten, auf der Grundlage beschlossener Festlegungen der Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese zu erbringenden Leistungen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt Ausnahmegenehmigungen, können nicht durch Geld abgelöst werden.
Werden Arbeitsleistungen schuldhaft nicht erbracht, wird den betreffenden Mitglieder ein Betrag in Höhe von 25,00 € je nicht erbrachter Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.
- 8.6. Bei Pächterwechsel ist vom übernehmenden Pächter auf der Basis der Beitrags- und Gebührenordnung (Beschluss der M-V) zur Erhaltung und Pflege der Infrastruktur (E-Anschluss, Wege, Zäune usw.) ein Entgelt in Höhe von **100,00 €** an den Verein zu entrichten.
- 8.7. Bei der Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie Festlegungen der zuständigen örtlichen Organe und des Vorstandes der Anlage bindend.
- 8.8. Jeder Pächter ist verpflichtet, eine ordentliche und gewissenhafte Erfassung des Verbrauchs zu gewährleisten.
Dazu hat jeder Pächter gebrauchsfähige Messgeräte (Wasseruhren, Stromzähler) einzusetzen. Vom Vorstand der Anlage berufene Arbeitsgruppen für Wasser und Energie üben darüber die Kontrolle aus. Festgestellte Mängel sind auf Kosten der Pächter entsprechend gestellter Termine zu beseitigen.

9. Bebauung

- 9.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum Dauerhaften Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 30.10.1990 rechtmäßig errichteten und genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz. Dazu gehören Wasser, Abwasser- und Stromversorgungsanlagen.
- 9.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenanlagen oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen richtet sich nach § 3 BKleingG und Bauordnung (z.B. Bauordnung vom 20. Juli 1990 GBL I Nr. 50 Seite 929) und erfordert grundsätzlich einen schriftlichen Bauantrag an den Vereinsvorstand und dessen Befürwortung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauantrag geprüft und die Baugenehmigung erteilt wurde.
- 9.3. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Pergolen oder Geräteschuppen sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragsstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen sind anzugeben. Grundsätzlich ist die Errichtung eines zweiten Baukörpers (Geräteschuppen) untersagt. Vorhandene Baukörper unterliegen dem Bestandsschutz.
- 9.4. Ein freistehendes Gewächshaus bis 15 m² Grundfläche und Frühbeet kästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Gartengröße anzupassen.
- 9.5. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe vom 4 m² und flachem Randbereich zulässig. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- 9.6. Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben erfolgt durch den Vorstand bei der Erteilung der Baugenehmigung.
- 9.7. Sickergruben sind verboten. Spül- und Waschmaschinen sind in den Gärten der Anlage verboten. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren / kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten in den Gärten ist untersagt.
- 9.8. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- 9.9. Gartenwege, Sitzflächen und Baulichkeiten dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden.
Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben, da jeder Pächter das Recht hat, den Garten nach seinen Vorstellungen und Ideen zu gestalten.

10. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung werden nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfall schriftlich abgemahnt. Zur Beseitigung von Sachverstößen setzt der Vorstand Fristen, die bindend für den betreffenden Pächter sind. Fortgesetzte Verstöße können nach § 9 (I) Pkt. I BKleingG zur Kündigung des Pachtvertrages durch den Vorstand führen.

11. Schluss Bestimmungen

Die Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2024 in Kraft.